



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

## Covid-19-Schutzkonzept STPV für Tambouren, Pfeifer und Clairons

(Version: 11.09.2021)

### Einleitung

Der Bundesrat hat am 08. September 2021 weitere nationale Massnahmen beschlossen. Die Massnahmen gelten ab dem 13. September 2021.

Bei kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Musik- und Theaterproben muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben, sofern die Einrichtung max. zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt ist, eine wirksame Lüftung vorhanden ist und bei Gruppen von mehr als fünf Personen ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wird, welches Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand sowie die Erhebung der Kontaktdaten vorsieht. (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23.06.21, insbes. *Art. 14a und 20*)

An Veranstaltungen in Innenräumen (z.B. Konzerte) gilt grundsätzlich ebenfalls eine Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen im Freien gilt die Zertifikatspflicht nur für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (bei Sitzpflicht) resp. 500 Personen (bei Stehplätzen). Bei kleineren Veranstaltungen im Freien kann auf eine Zertifikatszugangsbeschränkung verzichtet werden. Zudem muss für Veranstaltungen weiterhin ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23.06.21, insbes. *Art. 14*)

Zentral ist weiterhin auch eigenverantwortliches Handeln; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**.

Der STPV lehnt jegliche Verantwortlichkeit und Haftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen (v.a. Proben, Konzerten) nach BAG-Vorgaben ab. Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Vorstandsorganen der Vereine und Cliques.

### Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Vereine und Cliques die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Tambouren, Pfeifern und Claironisten in den Proben zu minimieren.

Dieses revidierte Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

### **Männliche Form**

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Des Weiteren richtet sich das Schutzkonzept an Tambouren, Pfeifer und Claironisten.

### **Verhaltens- und Hygienemassnahmen**

Diese Massnahmen gelten für alle:

- Sofern mehr als 30 Personen in einem Innenraum zusammen proben, ist sicherzustellen, dass sämtliche Personen über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.
- Die Probeeinrichtung darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt sein.
- Während der gesamten Probedauer ist die Abstandsregel von 1.5m zwingend einzuhalten.
- Dies gilt auch bei der Begrüssung sowie der Verabschiedung.
- Vor und nach der Probe sind die Hände gründlich zu waschen (Seife + Wasser genügen).
- Nach Möglichkeit sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Toilettenanlagen sollen frei zugänglich sein (je nach Lokalitäten resp. Betreiber).
- Ansammlungen vor und nach den Proben sind zu vermeiden.

### **Aktuelle Links des BAG zu den Massnahmen:**

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

### **Plakate des BAG sind gut sichtbar überall aufzuhängen:**

[Coronavirus - So schützen wir uns - Downloads \(bag-coronavirus.ch\)](#)

### **Anforderung an Proberäume**

Die Vorstandsorgane der Vereine und Cliques klären im Vorfeld die Eignung der Proberäumlichkeiten ab (Raumbedarf, Grösse, Lüftungsmöglichkeiten, Reinigung etc.) und bestimmen einen Verantwortlichen für die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die Proberäumlichkeiten sollten aktiv belüftet sein und müssen nach jeweils 45 Minuten durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. Zudem sind gemeinsam benützte Instrumente, Notenständer etc., Tür- und Fenstergriffe mehrmals gründlich zu reinigen (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Die Abstandsregel ist strikte einzuhalten und kann mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden (*siehe Beispielfotos*).
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel im Freien geprobt werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Entleerung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z. B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer etc.).
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).
- Beim Ein- und Auslass aller Mitglieder ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen oder Sanitäreinrichtungen sind zu verhindern.

Beispielfoto:

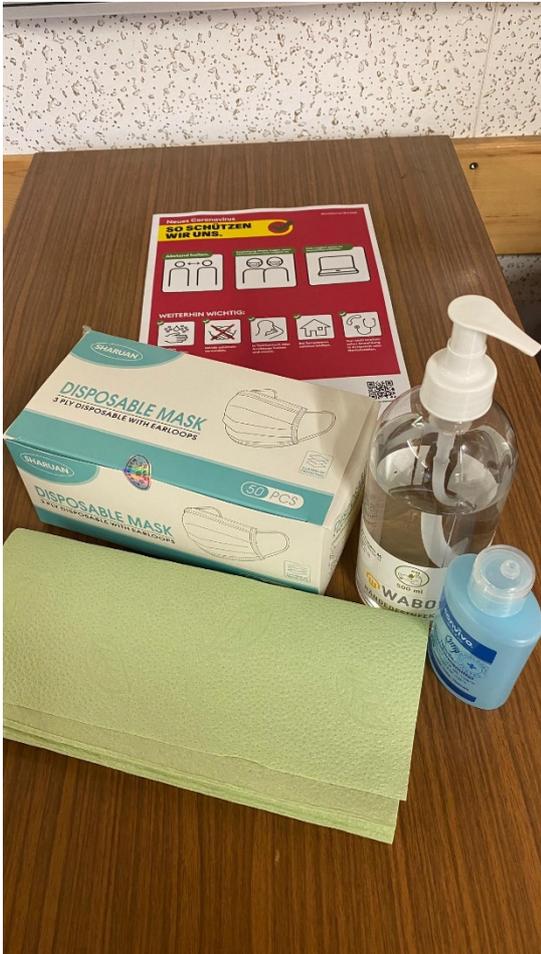


Probelokal mit empfohlener Bodenmarkierungen (1.5m Abstand, mit Maske)



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Weitere Beispielfotos:



Schutzmaterial



Max. Raumbelugung



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi



Probelokal mit Bodenmarkierung



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband  
Association Suisse des Tambours et Fifres  
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

### **Probetrieb**

Der Probetrieb ist durch die Verantwortlichen so zu organisieren, dass die Abstandsregel eingehalten wird. Nach Möglichkeit soll in Kleingruppen geübt werden. Die Gruppengrösse soll den Proberäumlichkeiten angepasst sein.

Damit eine allfällige Rückverfolgbarkeit bei einer kranken Person gewährleistet werden kann, ist eine **konsequente Präsenzkontrolle** schriftlich resp. digital zu führen und im Probelokal für eine allfällige externe Kontrolle bereitzuhalten.

Auch während der Pausen ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel strikte eingehalten wird.

Es ist eine **verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts** zu bestimmen.

### **Schlussbemerkungen**

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die folgenden Grundkonzepte erstellt:

- BAG-Richtlinien
- Richtlinien diverser Musikschulen
- Gesamt-Schutzkonzept des Schweizerischer Bühnenverband, Schweizer Verband technischer Bühnen und Veranstaltungsberufe sowie dem Verband Schweizerischer Berufsorchester.

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV dient in erster Linie für den Probetrieb von Tambouren, Pfeifern sowie Claironisten. Das Konzept kann auch für die Ausbildung von Jungtambouren und Jungpfeifern benutzt werden. Dies nur dann, wenn nicht ein spezifisches Konzept einer Musikschule eine übergeordnete Rolle einnimmt.

Für **Konzerte und andere (öffentliche) Anlässe** verweisen wir auf die aktuellen Bedingungen auf der Homepage des BAG.

**Kantonale Sonderregelungen sind dabei ebenfalls zwingend zu beachten.**

### **Gültigkeit**

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV tritt ab 13. September 2021 in Kraft. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Datum: 11. September 2021

Roman Lombriser  
Zentralpräsident STPV

Roland Kammermann  
Zentralsekretär STPV